

# RS Vwgh 2018/12/20 Ra 2018/07/0478

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2018

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §13 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

WRG 1959 §9 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - wasserrechtliche Bewilligung - Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft, mit dem sein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung hinsichtlich einer näher bezeichneten Fischteichanlage gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wurde, ab. Die Verweigerung der Erteilung einer Bewilligung ist - wie der gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligung - einem Vollzug im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG nicht zugänglich. Der dagegen erhobenen Revision kann schon mangels Vollzugsmöglichkeit aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden (vgl. VwGH 30.5.2018,

Ra 2018/04/0120; 4.3.2014, AW 2013/01/0048, jeweils mwN).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018070478.L02

## Im RIS seit

14.02.2019

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)